

Satzung

der Stadt Kaltenkirchen vom 27.02.2018 über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Stadt Kaltenkirchen.

(2. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) sämtlich in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

Nr. 3.3 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Stadt Kaltenkirchen erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/-innen %	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder
3	Verkaufsstätten			
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 30 m ² Verkaufsfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsfläche

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 11.12.2020

Hanno Krause
Bürgermeister

